

710.110

Baulinien Teilplan Badstrasse

vom 5. September 1989

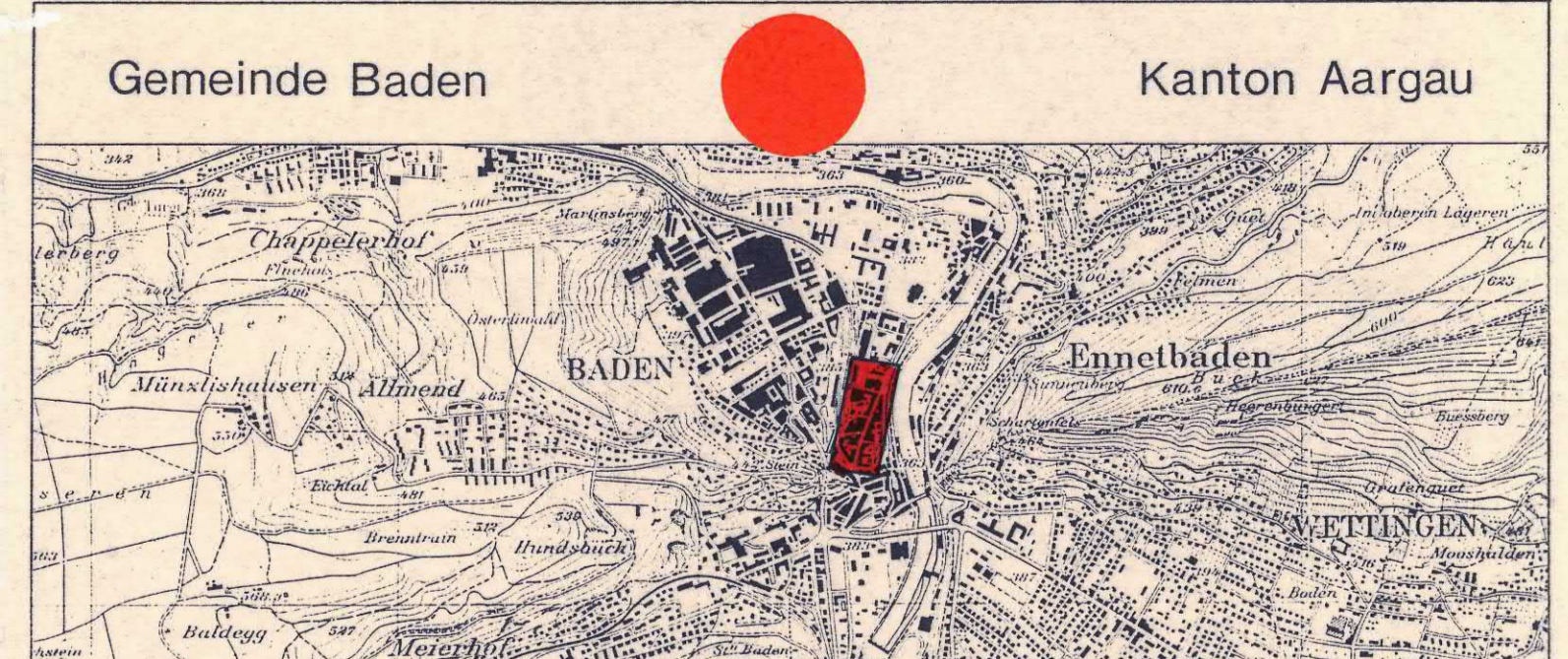
Kurzbezeichnung:

Baulinien Badstrasse

Sachliche Zuständigkeit:

Bau
Rechtssetzung und Bewilligungen

Stand: 5. September 1989



Überbauungsplan Badstrasse

Schlossbergplatz / Bahnhofplatz
Änderung 1988

1:250

Verfasser: STADTPLANUNG 5400 BADEN Tel: 056/ 209290	Datum: Nov. 1988	Entwurf: Wa / Bh	Gepf. Nr.:	Grösse: 60 / 168	Plan-Nr.:
	Ersetzt Plan Nr. vom		Überholt durch Plan vom		21.3.19

Öffentliche Planaufgabe vom 4. Februar 1989 bis 6. März 1989
 Beschlossen von der Einwohnersversammlung am 5. September 1989
 Der Gemeindevorstand: *Immer*
 Der Gemeindevorsteher: *Launer*
 Der Gemeindevizepräsident: *Gyrgy*
 Der Gemeindevizepräsident: *Launer*

Genehmigung durch den Grossen Rat Aarau den 15. Juni 1991 vom 14. Juni 1991
 RRB-Nr. 156 Im Auftrage des Grossen Rates
 Der Staatsarchivar: *[Signature]*

LEGENDE

- blau Vom Grossen Rat genehmigte Baulinien
- - - blau Vom Grossen Rat genehmigte Heglinien
- - - - - blau Aufzuhebende Baulinien
- - - - - blau Aufzuhebende Heglinien, Genehmigung in separaten Verfahren
- rot Zu genehmigende Baulinien
- - - rot Zu genehmigende Heglinien
- - - - - rot Projektierte Baulinien, Genehmigung in separaten Verfahren
- - - - - rot Zu genehmigende Spezialbaulinie
- orange Zu genehmigende Gestaltungsbaulinie
- Fussgängerzone

ERLÄUTERUNGEN

Der Überbauungsplan Badstrasse ersetzt teilweise folgende Pläne:
 - Überbauungsplan Badstrasse Delrain, genehmigt vom GR am 30.10.31
 - Baulinienplan Schlossbergplatz/Bahnhofplatz, genehmigt vom GR am 19.12.66
 - Teilüberbauungsplan Bahnhofquartier, Schild 1, genehmigt vom GR am 25.11.69
 - Überbauungsplan Bahnhofplatz (Teilrevision), genehmigt vom GR am 27.2.73
 Er wird ergänzt durch die in separaten Verfahren zu genehmigenden Pläne:
 - Teilüberbauungsplan Bahnhofstrasse
 - Teilüberbauungsplan Hinterweg
 - Gestaltungsplan Badstrasse/Hirschstrasse/Bahnhofstrasse
 - Gestaltungsplan Badstrasse/Theaterplatz (genehmigt am 19.1.1988)

- ### SPEZIALBAUVORSCHRIFTEN
- Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Baden. Dies gilt auch für die in den Kernzonen festgelegte Geschosszahl. Entsprechende Einschränkungen gemäss § 41 BO sind möglich, wenn die Einordnung von Neubauten in die bestehende Bebauungsstruktur dies erfordert. Im Bereich der orangenen Gestaltungsbaulinie ist trotz möglicher 4-Geschossigkeit der Bauten durch gestalterische Mittel (wie z.B. durchgehende Traufkante) auf die vorhandene 3-Geschossigkeit Rücksicht zu nehmen.
 - Die Spezialbaulinie ermöglicht die Erstellung von Vordächern, maximal 2-geschossigen Vorbauten sowie die Überdachung von Verkaufsständen etc., sofern die bestehenden Bäume nicht tangiert werden.
 - In der (gerasterten) Fussgängerzone sind keine Parkierungszufahrten gestattet. Der Anlieferverkehr kann polizeilich beschränkt werden.
 - Die Bauten haben sich bezüglich Massstäblichkeit sowie Material- und Farbgebung insbesondere bei der Fassade- und Dachausbildung gut in ihre bauliche Umgebung einzufügen. Zur Erreichung einer guten Gestaltung sind die entsprechenden Baugesuche vorentscheidend dem Stadtrat zur grundsätzlichen Stellungnahme einzureichen.
 - Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan können durch den Stadtrat bewilligt werden, wenn dadurch eine verbesserte Gestaltung erreicht wird und der städtebauliche Zusammenhang gewahrt bleibt.

